Art. 133

(1) [1]Für die Bildung der Jugend ist durch öffentliche Anstalten zu sorgen. [2]Bei ihrer Einrichtung wirken Staat und Gemeinde zusammen. [3]Auch die anerkannten Religionsgemeinschaften und weltanschaulichen Gemeinschaften sind Bildungsträger.

(2) Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben grundsätzlich die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.